

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Kinderordnung der Samtgemeinde Holtriem für die
Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der
Samtgemeinde Holtriem

Beschließendes Organ: Samtgemeinderat

Zuständig in der Verwaltung: Ordnungsamt

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	28.09.2017	28.09.2017			1	31.01.2018	22	01.01.2018

Die nachfolgende Kinderordnung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem ist Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr:

**Kinderordnung
für die Kinderfeuerwehr der
Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem**

Gem. § 11 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem vom 03.12.2015 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1

Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz
- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren und Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung: hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Vermittlung von Aspekten des Umweltschutzes
- spielerisches Heranführen an Tätigkeiten der Feuerwehr, z. B. mit der Kübelspritze
- Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen

Im Rahmen der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe,

Druck, Lasten) gefährdet werden können.

- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei den Aktivitäten in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerischen Tätigkeiten nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit -RdErl. des MK vom 01.12.1989

(Nds.MBl.S.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Holtriem, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr. Die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Holtriem
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos eine Person aus der Samtgemeinde Holtriem mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 3 Jahren. Diese Person hat über eine Ausbildung als Jugendleiterin/ Jugendleiter zu verfügen und muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando

(3) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person kann durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister zu Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Westerholt, den 28.09.2017

Samtgemeinde Holtriem

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ahrends